

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

– Drucksache 20/10231 –

Diversgeschlechtlichkeit in Deutschland 2022 und 2023

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben am 22. Dezember 2018 haben Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung eine Wahlmöglichkeit, welcher Geschlechtseintrag im Geburtenregister eingetragen werden soll. Ihnen stehen neben der Angabe „divers“ auch die Angaben „männlich“, „weiblich“ oder „offen lassen des Geschlechtseintrags“ als Optionen zur Verfügung. Die Fragesteller beabsichtigen, aufbauend auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/484, aktualisierte Zahlen zur Thematik in Erfahrung zu bringen.

1. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl sowie der Anteil von Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung in Deutschland, und auf welche Daten, Untersuchungen oder Studien beruft sich die Bundesregierung dabei ggf. (bitte ausweisen)?
2. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2022 und 2023 die Anzahl sowie der Anteil von Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung jeweils entwickelt (bitte in absoluten und relativen Zahlen, nach Bund und Bundesländern getrennt ausweisen), und auf welche Daten, Untersuchungen oder Studien beruft sich die Bundesregierung dabei ggf. (bitte ausweisen)?
3. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2022 und 2023 gemäß § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG) gegenüber dem Standesamt erklärt, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht gestrichen werden soll (bitte in absoluten und relativen Zahlen nach Bund, Bundesländern sowie Staatsangehörigkeit: Deutsche, Ausländer, getrennt ausweisen)?
 - a) Wie vielen Anträgen auf Streichung des Geschlechts wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2022 und 2023 stattgegeben?

- b) Wie vielen Anträgen auf Streichung des Geschlechts wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2022 und 2023 nicht stattgegeben?
4. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2022 und 2023 gemäß § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG) gegenüber dem Standesamt erklärt, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht durch eine andere in § 22 Absatz 3 PStG vorgesehene Bezeichnung ersetzt werden soll (bitte in absoluten und relativen Zahlen nach Bund, Bundesländern sowie Staatsangehörigkeit: Deutsche, Ausländer, getrennt ausweisen)?
- a) Wie vielen Anträgen auf Änderung des Geschlechts wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2022 und 2023 stattgegeben?
- b) Wie vielen Anträgen auf Änderung des Geschlechts wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2022 und 2023 nicht stattgegeben?
5. Wie viele Personen waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2022 und 2023 jeweils ohne Angaben zum Geschlecht registriert (bitte in absoluten und relativen Zahlen nach Bund, Bundesländern sowie Staatsangehörigkeit: Deutsche, Ausländer, getrennt ausweisen)?
6. Wie viele Personen waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2022 und 2023 jeweils mit dem Geschlecht „divers“ registriert (bitte in absoluten und relativen Zahlen nach Bund, Bundesländern sowie Staatsangehörigkeit: Deutsche, Ausländer, getrennt ausweisen)?
7. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2022 und 2023 die Eintragung ihres Geschlechtes jeweils wie folgt ändern lassen:
- a) von männlich zu weiblich,
b) von männlich zu „kein Eintrag“,
c) von männlich zu divers,
d) von weiblich zu männlich,
e) von weiblich zu „kein Eintrag“,
f) von weiblich zu divers
- (bitte nach Bund, Bundesländern sowie Staatsangehörigkeit: Deutsche, Ausländer, getrennt ausweisen)?
8. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung gemäß § 45b Absatz 3 PStG
- a) durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder
b) durch Versicherung an Eides statt
- nachgewiesen, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt (bitte nach Bund, Bundesländern sowie Staatsangehörigkeit: Deutsche, Ausländer, getrennt ausweisen)?

Die Fragen 1 bis 8 werden auf Grund des Sachzusammenhanges zusammen beantwortet.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat führte im Oktober 2020 eine Umfrage bei den für die Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStG) zuständigen Ländern durch, um erste Erkenntnisse zur Inanspruchnahme der mit dem „Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden An-

gaben“ vom 18. Dezember 2018 neu geschaffenen Eintragungsmöglichkeiten in den Personenstandsregistern zu ermitteln. In der Umfrage wurden die Länder gebeten, Angaben darüber zu machen, in wie vielen Fällen bei Neugeborenen nach § 22 Absatz 3 PStG der Eintrag „divers“ gewählt oder der Geschlechtseintrag offengelassen wurde und in wie vielen Fällen Erklärungen nach § 45b PStG mit dem Ziel der Eintragung „divers“, der Streichung des Geschlechtseintrags oder dem Wechsel zwischen „männlich“ und „weiblich“ und umgekehrt abgegeben wurden. Stichtag für diese Abfrage war der 30. September 2020. Die Ergebnisse können auf der Webseite https://www.personenstandsrecht.de/SharedDocs/downloads/Webs/PERS/DE/uebersicht-erklaerungen-nach-22-abs-3-und45b-PStG.pdf;jsessionid=FBF698B270F3E721632EE6F4F8FED6E0.live871?__blob=publicationFile&v=2 eingesehen werden.

Weitere Angaben wurden nicht abgefragt und es fanden nach September 2020 auch keine weiteren Erhebungen durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat mehr statt.

Die Anzahl der Personen insgesamt, die ohne die Geschlechterzuordnung männlich/weiblich in der Bundesrepublik Deutschland leben, wurde erstmals mit dem Zensus 2022 in der amtlichen Statistik erfasst. Mit der Anpassung des Bevölkerungsstatistikgesetzes im Jahr 2023 können Geschlechtseintragsänderungen erst ab November 2023 statistisch erhoben und nach dem Zensus 2022 laufend fortgeschrieben werden, jedoch ohne Untergliederung nach Staatsangehörigkeit. Es erfolgt weder eine statistische Erfassung, ob einem Antrag auf Streichung oder Wechsel des Geschlechtseintrags stattgegeben/nicht stattgegeben wurde, noch auf welcher Grundlage die Entscheidungen beruhen. Die Ergebnisse zum Zensus 2022 werden voraussichtlich im Sommer 2024 veröffentlicht.

9. Welche Kosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aufgebaute Onlineinformationsportal „Regenbogenportal“ (vgl. <https://www.regenbogenportal.de/>) bislang angefallen, und mit welchen zukünftigen Ausgaben rechnet die Bundesregierung (bitte nach Jahren getrennt ausweisen)?

Auf die nachstehende Tabelle wird verwiesen.

Haushaltsjahr	Mittelabfluss
2017	277.403,65 €
2018	225.022,40 €
2019	416.165,35 €
2020	239.656,08 €
2021	199.662,13 €
2022	139.833,90 €
2023	151.655,10 €
2024 (geplant)	201.980,50 €

10. Welche Zugriffszahlen verzeichnete das vom BMFSFJ aufgebaute „Regenbogenportal“ in den Jahren 2022 und 2023 (vgl. <https://www.regenbogenportal.de/>) (bitte jeweils insgesamt für jedes Jahr sowie für die einzelnen Monate ausweisen)?

Auf die nachstehende Tabelle wird verwiesen.

Monat und Jahr	Seitenaufufe
Januar 2022	68.894
Februar 2022	55.973
März 2022	57.439
April 2022	82.711
Mai 2022	82.147
Juni 2022	79.481
Juli 2022	70.777
August 2022	55.862
September 2022	48.308
Oktober 2022	300.566
November 2022	66.747
Dezember 2022	54.737
2022 gesamt	1.023.642
Januar 2023	58.167
Februar 2023	52.221
März 2023	52.068
April 2023	46.257
Mai 2023	53.716
Juni 2023	58.015
Juli 2023	55.036
August 2023	53.035
September 2023	45.108
Oktober 2023	44.145
November 2023	46.177
Dezember 2023	49.247
2023 gesamt	613.192